



REPUBLIC ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Stubenring 1, A-1012 Wien

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
W i e n I

MSW-114/ME
Dr. Kerres
3 19.81
Datum: 11. MRZ. 1985
14. MRZ. 1985
Verteilt: *Bumerl*

Sachbearbeiter/Klappe

Dr. Bumerl / 5047

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl,
Ihre Nachrichten vom

Unsere Geschäftszahl

(0 22 2) 75 00 DW

Datum

16.646/01-I/6/85

1985 03 07

Betreff

Entwurf einer Novelle zum Bundesgesetz
über das Studium der Rechtswissenschaften

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des BKA-Verfassungsdienst vom 13. Mai 1976, Zl. 600.614/3-VI/2/76, beehrt sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, in der Anlage 25 Ausfertigungen der Ressortstellungnahme zum Entwurf einer Novelle zum Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften zu übermitteln.

Beilagen

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. Bumerl

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Lang

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Stubenring 1, A-1012 Wien

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 W i e n

Sachbearbeiter/Klappe
Dr. Bumerl / 5047

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl,
Ihre Nachrichten vom
68 218/1-UK/85

Unsere Geschäftszahl
16.646/01-I/6/85

(0 22 2) 75 00 DW

Datum
1985 03 07

Betreff

Entwurf einer Novelle zum Bundesgesetz
über das Studium der Rechtswissenschaften

Unter Bezugnahme auf die do.Aussendung vom 10.Jänner 1985, Zl. 68 218/1-UK/85, wird mitgeteilt, daß seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft keine ressortspezifischen Bedenken gegen die in Aussicht genommenen Änderungen bestehen.

Es sollte aber nach ho.Auffassung bedacht werden, daß die im Art. I Z. 2 vorgesehene Neugruppierung von Prüfungsfächern für die zweite Diplomprüfung durch die dadurch ermöglichte Vermeidung von Prüfungen eines Wirtschaftsfaches der bisherigen Z. 9 eine potenzielle Abwertung des Studienabschlusses in sich birgt; im ersten Studienabschnitt werden lediglich Grundzüge der Volkswirtschaftslehre und -politik geprüft.

Die Erläuterungen zu Art. I Z. 7 nehmen Bezug auf das vorletzte Semester des zweiten Studienabschnittes; dieses ist aber das fünfte und nicht das vierte Semester. Eine Abstimmung von Text und Erläuterungen erscheint notwendig.

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

Dem do. Wunsche gemäß wurden 25 Ausfertigungen der ho.Äußerung dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. B u m e r l

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Ley', written below the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.